

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)  
vom 06.05.2019

### **Perfluorierte Chemikalien (PFC) in Lebensmitteln**

„Nachdem das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg wegen Umweltbelastungen mit perfluorierten Verbindungen (PFC) und des Fehlens toxikologischer Referenzwerte sowie rechtlich verbindlicher Höchstgehalte sog. Beurteilungswerte für bestimmte PFC-Vertreter in verschiedenen Lebensmitteln festgestellt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Beurteilungswerte bzgl. PFC in Bayern bisher festgelegt wurden (bitte mit Angabe von Datum, Wert und PFC-Vertreter), falls nicht, warum dies bisher nicht geschehen ist, und welche Anweisungen und Informationen Staatsregierung und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bezüglich PFC in Lebensmitteln seit 2010 an die Kreisverwaltungen und andere Behörden herausgegeben haben (bitte chronologisch und unter Nennung aller relevanten Details wie Adressdaten, Datum, wesentliche Inhalte, PFC-Vertreter, Maßnahmen etc)?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Beurteilung von Trinkwasser wird der jeweils gültige Trinkwasser-Leitwert herangezogen. Nach Anhörung der Trinkwasser-Kommission am 20.09.2016 hat das Umweltbundesamt für die perfluorierte Chemikalien PFOA und PFOS einen Trinkwasserleitwert von jeweils 0,1 µg/l empfohlen. Die Richtwerte, auch für andere perfluorierte Verbindungen, sind auf der Internetseite des Umweltbundesamtes abrufbar.

Lebensmittel werden am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) seit Ende 2006 auf PFAS (eine ältere Bezeichnung der Substanzklasse lautet PFC) untersucht. Da einheitliche Höchstgehalte für PFAS im Lebensmittelrecht nicht festgelegt sind, erfolgt die lebensmittelrechtliche Bewertung im Rahmen der EU-Basis-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) bzw. der EU-Kontaminanten-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 315/93). Dazu beurteilt das LGL die im Lebensmittel festgestellten Gehalte unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der jeweiligen Verzehrsmengen für den Einzelfall in Hinblick auf ihre mögliche gesundheitliche Wirkung. Beanstandungen erfolgen ggf. entweder gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a) oder gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 5 der genannten Verordnung im Fall von im Vergleich zu anderen gleichartigen Lebensmitteln deutlich überhöhten Gehalten.

Der Vollzug und damit zu treffende Maßnahmen obliegen den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die Beurteilung des Untersuchungsergebnisses wird vom LGL im Einzelfall den jeweils betroffenen Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilt. Damit verbunden ist die Aufforderung, Ermittlungen über mögliche Eintragswege der Kontamination und weitere möglicherweise betroffene Lebensmittel durchzuführen, soweit dies notwendig erscheint.